

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/61/1

613 Schm Ke

Vorlagen-Nummer

2318/2016

Freigabedatum 25.07.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan-Entwurf 74400/05
Arbeitstitel: Urbacher Weg in Köln-Porz-Ensen**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	15.09.2016
Bezirksvertretung 7 (Porz)	15.09.2016
Stadtentwicklungsausschuss	10.11.2016

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, den am 11.10.2011 gefassten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet nordöstlich des Krankenhauses zwischen Urbacher Weg und KVB-Trasse in Köln-Porz-Ensen —Arbeitstitel: Urbacher Weg in Köln-Porz-Ensen— aufzuheben;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Porz ohne Einschränkung zustimmt.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Ziel des Aufstellungsbeschlusses war es, über einen neuen Bebauungsplan an dieser Stelle Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen. Bereits im "Wohnungsbauprogramm 2015" aus dem Jahr 2008 war dieses Ziel als Ratsbeschluss formuliert.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung mehrere Gespräche mit den Vertretern des Krankenhauses Porz am Rhein geführt. In diesen Gesprächen wurde das Expansionserfordernis des Krankenhauses deutlich. Begründet wird das Expansionserfordernis auch durch die zahlreichen Möglichkeiten im Stadtgebiet Porz, weiteren Wohnungsbau zu realisieren.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als "Gemeinbedarfsfläche Krankenhaus" dargestellt, es existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 1974, der die Festsetzung "Gemeinbedarf Krankenhaus" für dieses Areal definiert.

Zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung des Stadtbezirkes Porz empfiehlt die Verwaltung, auf die Umsetzung des Wohnungsbauprogramms 2015 an dieser Stelle zu verzichten und die Fläche als Krankenhauserweiterungsfläche zu erhalten.

Die Weiterführung des Verfahrens "Urbacher Weg in Köln-Porz-Ensen" ist daher nicht mehr sinnvoll beziehungsweise notwendig. Der Aufstellungsbeschluss kann somit aufgehoben werden.

Anlage 1 (Übersichtsplan)